

Schülerin/Schüler:

Ausbildungsrichtung:

Klasse: Schuljahr:

ERKLÄRUNG

Ich verpflichte mich zu Pünktlichkeit, Ordentlichkeit und gewissenhafter Mitarbeit bei der nach Schulordnung abzuleistenden fachpraktischen Ausbildung (fpA) und bestätige, dass ich den Inhalt des „**Merkblattes zum Verhalten in der fachpraktischen Tätigkeit**“ sowie „**Die fachpraktische Tätigkeit - Information**“ zu Kenntnis genommen habe.

Ich wurde ausdrücklich über die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Bayerischem Datenschutzgesetz informiert:

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene und sachbezogene vertrauliche Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach der Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.
4. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflicht sich ergebender Folgen.

Der Verstoß gegen die Schweigepflicht sowie Rufschädigung oder üble Nachrede ist mit rechtlichen Konsequenzen verbunden.

Mir wurde mitgeteilt, dass das Führen eines betrieblichen Kraftfahrzeuges nicht erlaubt ist. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung durch die Schule, die nur erteilt wird, wenn der Praktikumsbetrieb den entsprechenden Versicherungsschutz übernimmt.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass der erfolgreiche Abschluss der 11. Jahrgangsstufe nur erreicht bzw. die Probezeit bestanden werden kann, wenn bestimmte Leistungsnachweise mit einem bestimmten Leistungsniveau erbracht werden. (§22 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO).

Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „nicht bestanden“ zu bewerten (§ 13 FOBOSO). Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 13 FOBOSO die Fortsetzung der Ausbildung durch den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden. Zudem ist mir bekannt, dass auch das Vorliegen von mehreren entschuldigtem und krankheitsbedingten Fehltagen in der fpA ebenfalls zum Nichtbestehen führen kann. Deshalb werde ich diese Fehltag in Abstimmung mit der Betreuungslehrkraft zeitnah nachholen.

Sollten sich in der fachpraktischen Tätigkeit Probleme zeigen, nehme ich unverzüglich und ausschließlich mit der betreuenden Lehrkraft Kontakt auf. Wir als Eltern werden dieses Vorgehen ebenfalls ohne Ausnahme einhalten.

Vor Beginn der fachpraktischen Tätigkeit werde ich Kontakt mit der zugeteilten Stelle aufnehmen, mich gegebenenfalls dort vorstellen und gewünschte Unterlagen (z. B. Lebenslauf) beibringen. Mir ist bekannt, dass im Verhinderungsfall aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) die zugeteilte Stelle und die Schule unverzüglich zu verständigen sind.

Ich bin verpflichtet, bei Antritt der fachpraktischen Tätigkeit den Einschätzungsbogen bei der Praktikumsstelle abzugeben sowie dort wöchentlich Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)

.....
(Kenntnisnahme eines Erziehungsberechtigten)